

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :

- a) Dem Vorsitzenden
- b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Dem ehrenamtlichen Geschäftsführer
- d) Dem Schatzmeister
- e) Dem Jugendwart

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Seine Mitglieder werden bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 10 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig

## § 11 Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des Vorstandes die Leiter der Fachabteilungen. Der erweiterte Vorstand hat grundsätzlich beratende Funktion.

## § 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluß der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung. Die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 13 Ausschüsse

1. der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## § 14 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## § 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlußfähig wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf sein Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden. Sein Vermögen fällt nach der Satzungsänderung bei der Mitgliederversammlung am 24.01.98 an einen Behindertensportverein, der es nur zu solchen zwecken verwenden darf.

1. Vorsitzender :

Klaus - Peter Merx  
Weinbergstr. 15  
38159 Vechelde / Wedtlenstedt

2. Vorsitzende :

Astrid Lotz - Eden  
Wendhäuser Weg 4  
38108 Braunschweig / Dibbesdorf

3. Geschäftsführerin :

Ursula Merx  
Weinbergstr. 15  
38159 Vechelde / Wedtlenstedt